

I. Geltungsbereich der Brandschutzordnung

Die vorliegende Brandschutzordnung gilt auf dem Gelände und in den Hallen (nachfolgend Versammlungsstätte) der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (nachfolgend Messe Karlsruhe).

Die Brandschutzordnung regelt notwendige Verhaltensweisen zur Vorbeugung von Bränden und gibt Maßnahmen vor, die im Fall des Eintritts eines Brandereignisses zu ergreifen sind.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in 3 Teile nach DIN 14 096:

- A - Allgemeines (Aushang)
- B - Weisung für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben
- C - Weisung für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Teil A ist für den Aushang bestimmt und Bestandteil der Flucht- und Rettungswegepläne. Teil A regelt auf einen Blick das Notwendigste und gilt für Beschäftigte und Besucher der jeweiligen Versammlungsstätte. Der Teil A ist an den Eingängen zur Versammlungsstätte und an exponierten Stellen in den Gebäuden ausgehängt.

Teil B regelt das Verhalten und die Maßnahmen für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben. Teil B wendet sich an alle Beschäftigten der Versammlungsstätte und an Fremdfirmen, die mit der Durchführung insbesondere von technischen Arbeiten in der Versammlungsstätte durch die Messe Karlsruhe beauftragt sind.

Veranstalter erhalten spezielle „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ schriftlich bei Vertragsabschluss in einer eigenständigen Unterlage als Anlage zum Vertrag verbindlich vorgegeben. Bei Bedarf erfolgt zusätzlich eine Übergabe dieser Unterlage und Einweisung vor Ort. Die Einhaltung der Brandschutzpflichten wird durch den Technischen Dienst der Messe Karlsruhe kontrolliert.

Teil C enthält spezielle, ergänzende Regelungen für bestimmte Bereiche und Beschäftigte in der Versammlungsstätte.

Diese Brandschutzordnung tritt am 01. 03.2018 in Kraft.

Brandschutzordnung **Teil A:**

Der Teil A ist an exponierten Stellen in der Versammlungsstätte ausgehängt.

Standort: Messe

Standort: Kongresszentrum

Brände verhüten



In allen Räumen und geschlossenen Gebäudeteilen ist offenes Feuer verboten!
Hier besteht ebenfalls Rauchverbot!

Verhalten im Brandfall
Ruhe bewahren

1. Brand melden **112**

 **Wo** brennt es?
Was brennt?
Wie viel brennt?
Welche Gefahren bestehen?
Warten auf Rückfragen!
oder

2. In Sicherheit bringen

 **Brandmelder** betätigen

 Bei Alarm oder bei einer Räumungsdurchsage Gebäude/ Fläche umgehend verlassen

 Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
Rollstühle nicht in Rettungswegen zurücklassen/ abstellen

 Gekennzeichneten Fluchtweg folgen
Aufzüge nicht benutzen
Auf Anweisungen achten

3. Löschversuch unternehmen

 Feuerlöscher benutzen
Einrichtungen zur Brandbekämpfung benutzen (z.B. Löschdecke)
Wandhydrant benutzen

 Wandhydrant benutzen

Stand: Januar 2016 Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil A

Brände verhüten



In allen Räumen und geschlossenen Gebäudeteilen ist offenes Feuer verboten!
Hier besteht ebenfalls Rauchverbot!

Verhalten im Brandfall
Ruhe bewahren

1. Brand melden **112**

 **Wo** brennt es?
Was brennt?
Wie viel brennt?
Welche Gefahren bestehen?
Warten auf Rückfragen!
oder

2. In Sicherheit bringen

 **Brandmelder** betätigen

 Bei Alarm oder bei einer Räumungsdurchsage Gebäude/ Fläche umgehend verlassen

 Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
Rollstühle nicht in Rettungswegen zurücklassen/ abstellen

 Gekennzeichneten Fluchtweg folgen
Aufzüge nicht benutzen
Auf Anweisungen achten

3. Löschversuch unternehmen

 Feuerlöscher benutzen
Einrichtungen zur Brandbekämpfung benutzen (z.B. Löschdecke)
Wandhydrant benutzen

 Wandhydrant benutzen

Stand: Januar 2016 Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil A

Brandschutzordnung **Teil B:**

1. Brandverhütung

1.1 Sorgfaltspflichten



Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte aufhalten, sind verpflichtet, durch größtmögliche Vorsicht und Sorgfalt zur Verhütung von Bränden und sonstigen Schadensfällen beizutragen. Brandschutzeinrichtungen, Rettungswege Notausgänge sowie die gekennzeichneten Rettungswegezufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen an brandschutz- und sicherheitstechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte sind umgehend dem Brandschutzbeauftragten der Messe Karlsruhe zu melden.

Jeder Beschäftigte in der Versammlungsstätte hat sich über mögliche Brandgefahren an seinem Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld sowie über das Verhalten im Gefahrenfall bei seinem Vorgesetzten zu informieren. Einmal jährlich hat jeder Beschäftigte an einer Brandschutzunterweisung teilzunehmen. Die Durchführung der Unterweisung wird als Dienstleistung jährlich an 1-2 Terminen vom Brandschutzbeauftragten angeboten. Jeder Vorgesetzte hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter an einer der Unterweisungen teilnehmen. Ist dies nicht möglich hat der Vorgesetzte für die Unterweisung seiner Mitarbeiter selber zu sorgen. Grundlage der Unterweisung ist die vorliegende Brandschutzordnung.

1.2 Rauchen



In allen Gebäudebereichen der Versammlungsstätte besteht ein absolutes Rauchverbot.

Asche von Zigaretten und dergleichen sowie abgebrannte Zündhölzer dürfen nicht in Abfallbehältern innerhalb der Gebäude entsorgt werden.

1.3 Feuer, offenes Licht, brennende Kerzen



Der Umgang mit Feuer, offenem Licht und brennenden Kerzen in Gebäuden hat mit besonderer Vorsicht zu erfolgen. Brennende Kerzen (z. B. an Adventskränzen) sind auch in Büros, Aufenthalts- und Pausenräumen verboten. Eine veranstaltungsbezogene Verwendung von offenem Feuer oder Pyrotechnik muss in jedem Fall vorab durch die Messe Karlsruhe in Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr Karlsruhe genehmigt werden. Die Einhaltung von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. feuerfeste Unterlagen, Feuerlöscher, Aufsicht oder Brandwache) ist zu gewährleisten. Einzelheiten hierzu sind den „Sicherheitsbestimmungen“ für Veranstaltungen (siehe Anlage) zu entnehmen.

1.4 Elektrische und Wärmegeräte

	<p>Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie elektrotechnisch geprüft und mit einer gültigen Prüfplakette versehen sind. Beschädigte elektrische Einrichtungen (z. B. Schmorgerüche, beschädigte Kabel oder Schalter) müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen müssen von Fachpersonal durchgeführt werden.</p>
	<p>Der Gebrauch von elektrischen Tauchsiedern und von elektrischen Kochplatten ist außerhalb von ausgewiesenen Küchenbereichen nicht gestattet. Alle elektrischen Geräte müssen den Vorschriften (u. a. VDE) genügen und entsprechend geprüft werden (s. o.).</p>
	<p>Elektrische Geräte sind so aufzustellen, dass von diesen keine Brandgefahr ausgehen kann (Wärmestau vermeiden, Lüftungsöffnungen frei halten, genügend Abstand zu brennbaren Materialien einhalten).</p>
	<p>Nach Arbeitsende sind die Beleuchtung und alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte abzuschalten.</p>
	<p>Sofern Elektrowärmegeräte aufgestellt werden, müssen diese einen Abstand von mindestens 0,5 m von brennbaren Materialien, auch brennbaren Baustoffen, haben. In Strahlungsrichtung hat der Abstand mindestens 1,0 m zu betragen.</p>

1.5 Arbeitsplatz und Abfälle

	<p>Wichtige Voraussetzung des betrieblichen Brandschutzes ist das Vermeiden unnötiger Brandlasten. Abfälle, insbesondere brennbare Abfälle wie z. B. Verpackungsmaterialien, sind im Gebäude so gering wie möglich zu halten.</p>
	<p>Leicht entzündliche oder zur Selbstentzündung neigende feste Abfälle (z. B. ölgetränkte Putzlappen, Sägemehl, Holzwolle, ölgetränkte Metallspäne, Farbenreste, Leichtmetallpulver, etc.) müssen getrennt in Metallbehältern mit dichtschießendem Deckel aufbewahrt werden.</p>

1.6 Brennbare Flüssigkeiten, explosive Stoffe

	<p>Die Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten und explosiven Stoffen darf nur in speziellen, dafür zugelassenen Behältern und Räumen erfolgen. Bei der Lagerung ist auf die maximal zulässigen Lagermengen zu achten.</p>
	<p>Generell ist die Lagerung von brennbaren Gasen verboten. Das Lagern ist ausschließlich in dafür vorgesehenen Druckbehältern und in extra dafür hergerichteten und in ihrer Bauausführung genehmigten Räumen mit besonderer Kennzeichnung zulässig.</p>
	<p>Reinigungsmittel die brennbar, entzündlich sind, dürfen nur in kleinen, haushaltsüblichen Mengen im Gebäude (in den Putzräumen) gelagert werden.</p>

1.7 Arbeiten mit Brandentstehungsgefahr



Generell sind Arbeiten mit Brandentstehungsgefahr Schweiß-, Trenn-, Schleifarbeiten und Arbeiten mit offener Flamme und Funkenflug (Heiß- und Feuerarbeiten) nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein (siehe Anlage)) durch den Brandschutzbeauftragten oder den Technischen Dienst der Messe Karlsruhe unter Beachtung von Auflagen zulässig. Arbeiten mit Brandentstehungsgefahr sind in der Nähe von leicht entflammaren Stoffen und Flüssigkeiten grundsätzlich nicht gestattet. Die zu bearbeitenden Teile sind in für solche Feuerarbeiten geeignete Werksstätten oder ins Freie zu bringen. Sollte das nicht möglich sein, ist der Arbeits- und Gefahrenbereich mit nichtbrennbaren Abdeckungen zu schützen. In jedem Fall bedarf es der schriftlichen Erlaubnis.

Als Sicherheitsmaßnahmen ist dafür zu sorgen, dass geeignete Löschmittel (Feuerlöscher, Löschdecken, Wasser, Sand etc.) am Arbeitsplatz bereit stehen.

Nach Beendigung der genehmigten Arbeiten sind Kontrollen auf evtl. Brandherde durchzuführen. Eine Abschlusskontrolle ist nach einem ausreichenden Zeitraum nach Beendigung der Arbeiten mit Brandentstehungsgefahr durchzuführen, auf der Erlaubnis zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen.

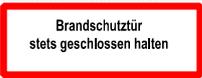
1.8 Gebäudetechnische Anlagen

Instandhaltung

Die Errichtung, Instandsetzung und Wartung gebäudetechnischer Anlagen und Einrichtungen darf nur von dazu berechtigten Sachkundigen gemäß dem Stand der anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Mängel an gebäudetechnischen Anlagen (flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.) sind unverzüglich den Technischen Diensten der Messe Karlsruhe zu melden.

Wenn möglich sind die entsprechenden Anlagen sofort abzuschalten bzw. vom Netz zu trennen. Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen, Leitungen und andere elektrotechnische Einrichtungen sind nur durch eine Fachkraft für Elektrotechnik zu tauschen oder instand zu setzen.

2. Brand- und Rauchausbreitung

	<h3>2.1 Brand- und Rauchschutzeinrichtungen</h3>	<p>Brand- und Rauchschutzeinrichtungen in den Gebäuden sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern. Dieses wird durch Brandbekämpfungsabschnitte mit Rauchschutz- und Brandschutztüren in Verbindung mit Rauch- und Brandschutzklappen erreicht. Zur Vermeidung einer Brand- und Rauchausbreitung sind alle Feuerschutztüren und rauchabschließende Türen stets geschlossen zu halten.</p>
	<p>Davon ausgenommen sind selbstschließende Türen mit zugelassenen Einrichtungen zum Offenhalten, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken (Magnethalter, Feststelleinrichtungen). Brand- und Rauchschutztüren dürfen weder verstellt, verkeilt oder zwangsweise offen gehalten werden.</p>	<p>Generell ist der Schließbereich der Feuerschutz- und Rauchabschlüsse freizuhalten. Fenster, die dem Rauchabzug dienen, sind jederzeit zugänglich und benutzbar zu halten. Zu- und Abluftöffnungen dürfen nicht durch Einbauten in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden (sie dienen ggf. der Rauchabführung). Veränderungen an Bauteilen, die die Brand- und Rauchausbreitung beeinträchtigen können, dürfen nur mit Zustimmung der Brandschutzbehörde und des Brandschutzbeauftragten erfolgen.</p>
	<h3>2.2 Entrauchungsanlagen</h3>	<p>In Gebäuden können natürliche und mechanische Entrauchungseinrichtungen, so genannte Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) installiert sein. Diese Anlagen werden im Brandfall von Hand über das Entrauchungsbedienfeld ausgelöst, um von Brand betroffene Räume, Flure und Treppenhäuser von Brandgasen und Rauch freizuhalten. In einzelnen Gebäudebereichen lösen die Entrauchungseinrichtungen im Brandfall automatisch durch die BMA aus.</p>
	<h3>2.3 Flucht- und Rettungswegekennzeichnung</h3>	<p>Die Flucht- und Rettungswege sind durch Leuchtpiktogramme und/ oder Hinweiszeichen gekennzeichnet. Die Flucht- und Rettungsrichtung wird über entsprechende Richtungspfeile angegeben. Diesen Richtungspfeilen ist bei einer Räumung oder Evakuierung zu folgen. Sollten Flucht- und Rettungswege versperrt sein, ist der nächstgelegene Flucht- und Rettungsweg zu benutzen, sofern dort keine Gefährdung besteht. Ist dies nicht möglich, so ist der nächstgelegene Raum mit Fenstern aufzusuchen. Die Fenster sind zu öffnen und durch Winken und Rufen sind die Rettungskräfte auf die Lage aufmerksam zu machen.</p>

	2.4 Notausgänge	<p>Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht versperrt oder verschlossen sein und müssen sich leicht von innen in voller Breite öffnen lassen.</p>
2.5	Freihalten von Flucht- und Rettungswegen	<p>Die Flucht- und Rettungswege (Flure, Gänge, Treppenhäuser) müssen in der erforderlichen Breite begehbar sein (Mindestbreite 1,0 m je 150 Personen). In Flucht- und Rettungswegen dürfen weder Gegenstände noch Materialien abgestellt oder gelagert werden. Türen zwischen den Gebäudeteilen sowie Innentüren sind ständig freizuhalten und dürfen nicht verschlossen werden.</p>
	2.6 Feuerwehrezufahrt und Feuerwehraufstellflächen	<p>Die Feuerwehrezufahrtswege und gekennzeichneten Flächen für die Feuerwehr sind immer freizuhalten und dürfen nicht zugestellt werden.</p>
	2.7 Evakuierung von Behinderten und Verletzten	<p>Eine Selbstrettung von rollstuhlgebundenen Personen im Gefahrfall ist nicht in allen Versammlungsstätte-Gebäudeteilen möglich. Alle Personen sind verpflichtet im Fall einer Räumung die Evakuierung von Behinderten und Verletzten nach Kräften zu unterstützen. Gemäß Räumungskonzept werden Räumungshelfer zur Evakuierung von rollstuhlgebundenen Personen eingesetzt.</p>
	2.8 Nutzungsbeschränkungen	<p><u>Personen- und Lastenaufzüge</u> dürfen bei einem Brandereignis oder bei einer technischen Störung auf keinen Fall genutzt werden!</p>

3. Melde-, Absperr- und Löscheinrichtungen

	3.1 Meldeeinrichtungen / Hausalarm	<p>Der „Hausalarm“ wird entweder durch automatische Melder oder durch manuelle Auslösung mittels Druckknopfmeldern aktiviert. Druckknopfmelder befinden sich vor allen Notausgängen, in den notwendigen Treppenträumen und an weiteren Stellen im Gebäude. Die Standorte sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen. Die Auslösung der Anlage durch automatische Melder wird im Ereignisfall direkt an den technischen Dienst und durch diesen nach spätestens drei Minuten an die Feuerwehr übermittelt. Die Auslösung mittels Druckknopfmelder ist direkt auf die Feuerwehr aufgeschaltet.</p> <p>Automatische Meldeeinrichtungen und Druckknopfmelder dienen zur schnellen Branderkennung bzw. Vermeidung der Ausbreitung von Bränden. Sie dürfen weder verhängen, verstellt, verklebt, zugebaut oder sonst wie in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Jede (Fehl-) Auslösung oder Beschädigung einer Meldeeinrichtung ist umgehend dem Brandschutzbeauftragten anzuzeigen.</p>
---	---	---

Alle in der Versammlungsstätte nicht nur vorübergehend tätigen Personen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich über die Lage, Funktion und die Bedienung der Druckknopfbrandmelder (Feuermelder) zu informieren

3.2 Fehalarmierungen



Tätigkeiten mit Hitze- oder Staubentwicklung (z. B. Schleifarbeiten, Schweißarbeiten) oder die Verwendung von Stoffen (Nebelfluida, etc.) in Gebäuden, die eine Fehalarmierung von automatischen Brandmeldern verursachen könnte, müssen vor Beginn der Tätigkeit genehmigt werden. Kommt es durch nicht ordnungsgemäß abgestimmte heiß- oder feuergefährliche Arbeiten oder durch sonstige Unachtsamkeit zu einer Fehlaktivierung der Brandmeldeanlage hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

3.3 Löscheinrichtungen



Die Versammlungsstätte verfügt über verschiedene Löscheinrichtungen zur Brandbekämpfung. Die Sicherheitskennzeichnungen und die Löscheinrichtungen selber dürfen weder verstellt, verhängen noch in irgendeiner Form entfernt oder missbräuchlich verwendet werden. Jede Benutzung oder Beschädigung von Löscheinrichtungen ist umgehend per Email dem Brandschutzbeauftragten anzuzeigen.

Äußerlich erkennbare Mängel an Löscheinrichtungen oder benutzte Feuerlöscher sind sofort dem technischen Dienst und dem Brandschutzbeauftragten zu melden, damit unverzüglich Maßnahmen zur Instandsetzung oder der Austausch erfolgen können.

3.4 Feuerlöscher



Zur unmittelbaren Bekämpfung von Entstehungsbränden stehen in den öffentlich zugänglichen Bereichen Feuerlöscher zur Verfügung. Sie befinden sich an den in den Flucht- und Rettungsplänen ausgezeichneten Stellen. Feuerlöscher sind durch das linksstehende Zeichen oder ein rotes **F** zu kennzeichnen.



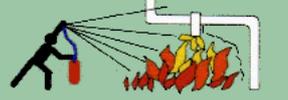
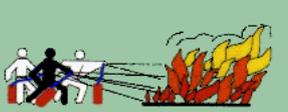
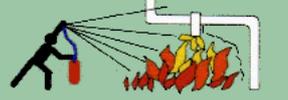
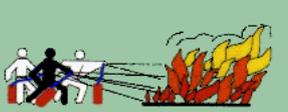
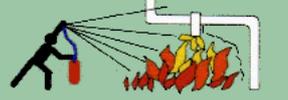
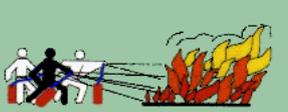
Mit diesem Piktogramm werden verschiedene Löscheinrichtungen gekennzeichnet (z. B. Eimer mit Löschsand, Löschdecke etc.). Das Symbol kann mit einem Schriftfeld unterhalb des Piktogramms ergänzt werden / sein, das über die dort befindliche Löscheinrichtung informiert.

Zum Löschen brennender elektrischer Anlagen sind CO₂ Löscher, zum Löschen von Fettbränden im Küchenbereich Löschdecken zu verwenden.

4. Verhalten im Brandfall

	<p>4.1 Brand melden</p> <p>Alle Beschäftigte und im Gebäude tätigen Personen sind verpflichtet, bei Bemerkung eines Brandes die Feuerwehr über 112 zu alarmieren oder einen Druckknopfmelder zu betätigen.</p>
	<p>Die Alarmierung hat auch dann zu erfolgen, wenn angenommen wird, den Brand selbst löschen zu können. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich den Anweisungen der Feuerwehr zu folgen.</p>
	<p>Generell gilt: Ruhe bewahren überlegt handeln Brand melden über Telefon 112 oder über Druckknopfmelder</p>
	<p>Notrufabfrage in der Leitzentrale:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wo brennt es? Was brennt? Wie viel brennt? Welche Gefahren bestehen? Warten auf Rückfragen!
	<p>4.2 Alarmsignale und Anweisungen beachten</p> <p>Löst eine Brandmeldeanlage akustischen Alarm aus oder wird über Lautsprecher zum Räumen der Versammlungsstätte bzw. eines Bereichs aufgefordert, haben alle Personen das Gebäude auf dem schnellsten Wege zu verlassen und die ausgewiesenen Sammelplätze aufzusuchen.</p>
 	<p>4.3 In Sicherheit bringen</p> <p>Alle im Gebäude befindlichen Personen müssen nach Ertönen eines Alarmsignals (s. o.) unverzüglich die Versammlungsstätte auf den gekennzeichneten Fluchtwegen verlassen. Gehen Sie bei einer Räumung mit Ruhe und Besonnenheit vor. Gehen Sie zügig aber nicht hektisch. Achten Sie darauf, dass niemand im gefährdeten Bereich zurückbleibt. Auf behinderte Personen ist besonders zu achten.</p>
	<p>Machen Sie sich rechtzeitig mit den Flucht- und Rettungswegen vertraut. Die Wege und Sammelplätze erkennen Sie auf den aufgehängten Plänen oder durch die entlang der Fluchtwege angebrachten Symbole. Ist der Fluchtweg durch Feuer oder Rauch versperrt, folgen Sie dem alternativen Fluchtweg (s. Flucht- und Rettungsplan). Ist das Verlassen der Versammlungsstätte oder von Gebäudeteilen nicht mehr möglich, verbleiben Sie dort bzw. begeben Sie sich in einen sicheren Bereich. Schließen Sie die Türen und machen Sie sich am Fenster bemerkbar. Verstopfen Sie Türritzen mit nassen Tüchern, evtl. Kleidungsstücken. Warten Sie die Rettung durch die Feuerwehr ab.</p>

4.4 Löschversuche unternehmen

	<p>Sobald alle Personen aus dem Gefahrenbereich in Sicherheit gebracht sind und es ohne eigene Gefährdung möglich ist, sind Löschmaßnahmen einzuleiten. Hierzu stehen Feuerlöscher und ggf. Wandhydranten zur Verfügung</p>																
	<p>Zum Löschen brennender Personen können Feuerlöscher, oder Wandhydranten benutzt werden. Löschdecken und sonstige Decken sowie Kleidungsstücke können im Notfall ebenfalls bei einem Personenbrand eingesetzt werden.</p>																
<p>Einsatz von Löscheinrichtungen</p> <p>Brand in Windrichtung angreifen!</p> <p>Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!</p> <p>Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!</p> <p>Wandbrände von unten nach oben löschen!</p> <p>Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!</p> <p>Brandherd weiter beobachten. Rückzündung beachten!</p> <p>Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="794 555 1114 600">RICHTIG</th> <th data-bbox="1114 555 1455 600">FALSCH</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="794 611 1114 734"></td> <td data-bbox="1114 611 1455 734"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="794 734 1114 846"></td> <td data-bbox="1114 734 1455 846"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="794 846 1114 981"></td> <td data-bbox="1114 846 1455 981"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="794 981 1114 1126"></td> <td data-bbox="1114 981 1455 1126"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="794 1126 1114 1294"></td> <td data-bbox="1114 1126 1455 1294"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="794 1294 1114 1440"></td> <td data-bbox="1114 1294 1455 1440"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="794 1440 1114 1556"></td> <td data-bbox="1114 1440 1455 1556"></td> </tr> </tbody> </table>	RICHTIG	FALSCH														
RICHTIG	FALSCH																
																	
																	
																	
																	
																	
																	
																	

4.5 Verhalten nach Bränden

Gebäudeteile können durch die Auswirkung von Bränden beschädigt sein. Das Wiederbetreten der Räume ist erst **nach Freigabe** durch die Feuerwehr gestattet! Die Funktionsfähigkeit der benutzten Feuerlöscheinrichtungen wiederherstellen lassen. Gebrauchte Feuerlöscher wieder füllen lassen.

Brandschutzordnung Teil C:

Der Teil C der Brandschutzordnung nach DIN 14096-3 legt für einzelne Bereiche und Beschäftigte **besondere Zuständigkeiten und Aufgaben im Brandschutz** fest.

Besondere Aufgaben im Brandschutz	Zuständig	
	Veranstaltungsfreie Zeit	Bei Veranstaltungen
Jährliche Überprüfung und Aktualisierung der Brandschutzordnung, Aushänge, Beschilderungen und Kennzeichnungen	Brandschutzbeauftragte	---
Begleitung behördlicher Gefahrenverhütungsschauen mit Feuerwehr und Bauaufsicht	Technischer Leiter Brandschutzbeauftragte	---
Begleitung behördlicher Abnahmen und veranstaltungsbedingter Gefahrenverhütungsschauen mit Feuerwehr und Bauaufsicht		Veranstaltungstechnische Dienste Messe Karlsruhe
Erlaubniserteilung bei Abschaltung von Brandmeldern	Technischer Leiter, Brandschutzbeauftragte Veranstaltungstechnische Dienste Messe Karlsruhe	Veranstaltungstechnische Dienste Messe Karlsruhe in Abstimmung mit der Bauaufsicht und Berufsfeuerwehr
Veranlassen der Wartung und Inspektion brandschutztechnischer Einrichtungen	Brandschutzbeauftragte Technische Dienste Messe Karlsruhe	---
Abgabe von Stellungnahme zu geplanten Umbau-/ Neubaumaßnahmen aus brandschutztechnischer Sicht	Brandschutzbeauftragte	---
Planen und Durchführung von Räumungsübungen	Brandschutzbeauftragte	---
Erst- und regelmäßig wiederkehrende Unterweisung der Mitarbeiter hinsichtlich der Inhalte der Brandschutzordnung Teile A, B und C.	Schulungsprogramm ilearn24 Brandschutzbeauftragte	---
Meldung von akuten kurzfristig nicht abstellbaren Mängeln im Brandschutz an die GF	Brandschutzbeauftragte Technische Dienste Messe Karlsruhe	Technische Dienste Messe Karlsruhe
Jährliche Berichterstattung gegenüber der GF über die durchgeführten Maßnahmen im Brandschutz	Brandschutzbeauftragte	---

Besondere Aufgaben im Brandschutz	Zuständig	
	Veranstaltungsfreie Zeit	Bei Veranstaltungen
Beauftragen von Fremdfirmen unter Verwendung der Anweisung: „Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen“	Technische Dienste Messe Karlsruhe	---
Genehmigen/ Ausstellen von Erlaubnisscheinen für „Feuergefährlicher Arbeiten“	Brandschutzbeauftragte Technische Dienste Messe Karlsruhe	Brandschutzbeauftragte Technische Dienste Messe Karlsruhe
Abschalten von Brandmeldern und Brandmeldergruppen nach Maßgabe der geltenden Anweisungen	Brandschutzbeauftragte Technische Dienste Messe Karlsruhe	Brandschutzbeauftragte Technische Dienste Messe Karlsruhe
Einweisung des Veranstalters und dessen Dienstleister vor Aufbaubeginn, soweit dies aus brandschutztechnischer Sicht erforderlich ist	---	veranstaltungstechnische Dienste Messe Karlsruhe
Kontrolle der Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen (Flure, Treppen, Ausgänge etc.) im Gebäude vor der Veranstaltung	---	Veranstaltungsleiter, Ordnungsdienst, technische Dienste Messe Karlsruhe
Entscheiden/ Abstimmen der erforderlichen Maßnahmen bei besonderen Gefahrenlagen und Notfällen im Zuge von Veranstaltungen	----	Mitglieder des Notfallstabs Gemäß Sicherheitskonzept
Einweisung der Brandsicherheitswachen vor Veranstaltung	----	Veranstaltungsleiter, technische Dienste Messe Karlsruhe
Einweisung der Feuerwehr im Brandfall (vor Ort)	Technische Dienste Messe Karlsruhe	Ordnungsdienst Technische Dienste Messe Karlsruhe
Abschaltung elektrischer Anlagen im Brandfall	Technische Dienste Messe Karlsruhe	Technische Dienste Messe Karlsruhe